Kanton Bern
Canton de Berne

Weisung betreffend Nebenkosten bei Sonderunterbringung, bei Spitalaufenthalt länger als 30 Tage und bei Untersuchungshaft/Strafvollzug

Gültig ab	6. April 2022
Version	4.0
Organisationseinheit	Migrationsdienst

Herausgabe Amt für Bevölkerungsdienste (ABEV) 04/2022

Inhaltsverzeichnis

I. Abkürzungsverzeichnis ... 3

II. Glossar ... 3

1. Allgemeines ... 4
1.1 Sinn und Zweck der Weisung ... 4
1.2 Subsidiaritätsprinzip ... 4
1.3 Rechnungsadresse ... 4

2. Sonderunterbringung ... 4
2.1 Rechtsgrundlagen ... 5
2.2 Nebenkosten bei Sonderunterbringung ... 5
2.2.1 Monatliches Taschengeld ... 6
2.2.2 Leistungen und Sachmittel ... 6
2.2.2.1 Transportauslagen ... 6
2.2.2.2 Exkursionen im Rahmen des obligatorischen Schulunterrichts ... 6
2.2.2.3 Mithilfe eines Dolmetschers einer Dolmetscherin ... 6
2.3 Verfahren zur Einforderung der Nebenkosten bei Sonderunterbringung ... 6

3. Spitalaufenthalt/Klinikaufenthalt gemäss Spitallisten ... 7
3.1 Rechtsgrundlagen ... 7
3.2 Nebenkosten bei Spitalaufenthalt/Klinikaufenthalt gemäss Spitallisten ... 7
3.2.1 Monatliches Taschengeld ... 7
3.2.2 Leistungen und Sachmittel ... 7
3.3 Verfahren zur Einforderung des Taschengeldes für Personen in Spital-und Klinikaufenthalt ... 7

4. Untersuchungshaft/Strafvollzug ... 8
4.1 Rechtsgrundlagen ... 8
4.2 Nebenkosten (Taschengeld) bei Untersuchungshaft/Strafvollzug ... 8
4.3 Verfahren zur Einforderung des Taschengeldes bei Untersuchungshaft/Strafvollzug ... 8

5. Inkraftsetzung und Aufhebung der bisherigen Weisung ... 8

6. Anhänge ... 9

I. Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Definition
ABEV	Amt für Bevölkerungsdienste des Kantons Bern
BKSE	Berner Konferenz für Sozialhilfe, Kindes- und Erwachsenenschutz
bspw.	beispielsweise
bzw.	beziehungsweise
CHF	Schweizer Franken
ff	fortfolgend
KESB	Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden des Kantons Bern
MIDI	Migrationsdienst des Kantons Bern
NHS	Nothilfestelle
RZB	Rückkehrzentrum/Rückkehrzentren
SEM	Staatssekretariat für Migration
SID	Sicherheitsdirektion des Kantons Bern
vgl.	vergleiche
Ziff.	Ziffer

II. Glossar

Glossar	Definition
Amt für Bevölkerungsdienste (ABEV)	Das Amt für Bevölkerungsdienste wird insbesondere im Zusammenhang mit der Rechnungstellung erwähnt.
Bedürftigkeit	Als bedürftig gilt, wer für seinen Lebensunterhalt nicht hinreichend oder nicht rechtzeitig aus eigenen Mitteln aufkommen kann und Hilfe von Dritten nicht oder nicht rechtzeitig erhalten kann (vgl. Art. 6 Abs. 2 EG AIG und AsylG).
Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden	Seit 1. Januar 2013 nehmen diese Behörden die Aufgaben auf dem Gebiet des Kindes- und Erwachsenenschutzes wahr, die ihnen durch das Zivilgesetzbuch, Sterilisationsgesetz und das Gesetz über den Kindes- und Erwachsenenschutz zugewiesen sind.
Leistungserbringer/in	Mit den Leistungserbringern sind die Institutionen für Sonderunterbringung gemeint.
Nothilfe	Das gemäss Art. 12 der Bundesverfassung festgelegte Grundrecht auf vorübergehende Nothilfe verleiht rechtskräftig weggewiesenen Personen, die sich weiterhin in der Schweiz aufhalten, einen Anspruch auf die in der Notlage für ein menschenwürdiges Dasein unerlässlichen Mittel wie Nahrung, Kleider, Obdach und medizinische Grundversorgung. Die Nothilfe wird durch die NHS gewährt.
Nothilfestelle	Die vom ABEV mit der Ausrichtung der Nothilfe beauftragte Trägerschaft.
Nothilfeweisung	Ist die Weisung des ABEV, die sich an die Mitarbeitenden der beauftragten Trägerschaft sowie an die Mitarbeitenden des ABEV richtet
Sonderunterbringung	Ist eine stationäre Unterbringung ausserhalb des Rückkehrzentrums als präventive Kindes- und Erwachsenschutzmassnahme oder als medizinische Massnahme.
Subsidiaritätsprinzip	Das Amt für Bevölkerungsdienste übernimmt die Nebenkosten von Sonderunterbringungen, wenn die sonderuntergebrachte Person oder die gesetzlichen Vertreter die Kosten nicht selber tragen können.
Rückkehrzentrum	Ist eine Gemeinschaftsunterkunft, in der eine Vielzahl von Nothilfebeziehenden lebt.

1. Allgemeines

1.1 Sinn und Zweck der Weisung

Diese Weisung richtet sich an die Leistungserbringer von Sonderunterbringungen, an die Spitäler und Kliniken und an die Vollzugseinrichtungen für Untersuchungshaft und Strafvollzug. Mit dieser Weisung wird bezweckt, dass die Leistungserbringer die Praxis des ABEV in Bezug auf die Kostenübernahme von Nebenkosten kennen und dass Willkür vermieden wird. Die Weisung regelt, in welchem Umfang das ABEV Nebenkosten in Sonderunterbringungen, bei Spital- und Klinikaufenthalten und in Untersuchungshaft oder im Strafvollzug übernimmt. Sie hält fest, welches Verfahren die Leistungserbringer
zur Einforderung dieser Nebenkosten einzuhalten haben.

1.2 Subsidiaritätsprinzip

Das ABEV übernimmt die Nebenkosten in Anwendung des Subsidiaritätsprinzips im nachfolgend festgesetzten Umfang. Verfügen die Eltern des minderjährigen Kindes oder der Ehegatte bzw. die Ehegattin der Person in einer Sonderunterbringung über finanzielle Mittel, sind die Eltern grundsätzlich verpflichtet, die mit der Sonderunterbringung anfallenden Nebenkosten zu übernehmen. Unerheblich ist es dabei, ob es sich um eine präventive oder eine behördlich angeordnete Sonderunterbringung handelt.

Da die Zielgruppe in dieser Weisung abgewiesene Asylsuchende sind, die Nothilfe beziehen, erfolgt der Verweis auf das Subsidiaritätsprinzip primär der guten Ordnung halber. Bei Nothilfebeziehenden in Untersuchungshaft oder im Strafvollzug ist zu berücksichtigen, ob sie während der Untersuchungshaft bzw. während des Strafvollzugs ein Arbeitsentgelt (Pekulium) erzielen, mit welchem das Taschengeld bezahlt werden kann.

1.3 Rechnungsadresse

Amt für Bevölkerungsdienste
Finanzdienst
Ostermundigenstrasse 99B
3006 Bern

2. Sonderunterbringung

Nothilfebeziehende im Sinne dieser Weisung sind dem Kanton Bern zugewiesene Personen des Asylbereichs, die einen rechtskräftigen negativen Asyl- und Wegweisungsentscheid erhalten haben. Sie sind ihrer Ausreiseverpflichtung nicht nachgekommen und verbleiben weiterhin im Kanton Bern. Bei Bedürftigkeit können sie beim ABEV einen Nothilfeantrag stellen und erhalten die ihr zustehende verfassungsmässige Nothilfe. Sie haben in diesem Sinne einen Anspruch auf Unterbringung in einem Rückkehrzentrum (RZB). In äusserst seltenen Fällen bewilligt das ABEV eine Sonderunterbringung. Nach Art. 17 EG AIG und AsylG werden die Nothilfeleistungen von besonders verletzlichen Personen individuell aufgrund der besonderen Bedürfnisse festgelegt, namentlich im Bereich der Unterbringung und der Betreuung. Die NHS trifft die Abklärungen, sucht einen geeigneten Leistungserbringer und stellt dem ABEV ein Gesuch um Kostenübernahme.

Findet die NHS keinen geeigneten Leistungserbringer oder weist das ABEV das Gesuch um Kostengutsprache trotz bestehender Indikation ab, erstellt sie eine Gefährdungsmeldung an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde.

Gesuche um Verlängerungen der Kostengutsprache reicht die NHS beim ABEV mit einem aktuellen Bericht spätestens 30 Tage vor Ablauf der bisherigen Kostengutsprache ein. Die NHS bleibt während der Sonderunterbringung weiterhin für die Nothilfebeziehenden administrativ zuständig. Das heisst die NHS ist Ansprechstelle für die Leistungserbringer und meldet dem ABEV allfällige Mutationen.

Eine Unterbringung/Platzierung einer/s Nothilfebeziehenden in einer Institution für Sonderunterbringung erfolgt entweder auf freiwilliger bzw. präventiver Basis oder auf Anordnung KESB. Bei einem minderjährigen Kind erfolgt die Unterbringung durch die sorgeberechtigten Eltern, meistens in Beratung und Unterstützung der NHS oder auf Anordnung der KESB gemäss Art. 310 ZGB.

Die Kosten für freiwillige/präventive Sonderunterbringungen werden vom ABEV übernommen. Die Leistungserbringer stellen dem ABEV die Leistungen direkt in Rechnung.

Die mit einer freiwilligen/präventiven Sonderunterbringung individuell anfallenden Nebenkosten übernimmt bei Nothilfebeziehenden das ABEV, da eine finanzielle Bedürftigkeit der Nothilfebeziehenden unbestritten ist.

Die Kosten für eine von der KESB angeordnete Sonderunterbringung übernimmt die KESB. Die Nebenkosten gehen hingegen zu Lasten des ABEV (vgl. BKSE Glossar Stichwort: Nebenkosten in stationären Kinder- und Jugendeinrichtungen). Es ist jedoch das in dieser Weisung vorgeschriebene Verfahren einzuhalten (vgl. Ziff. 2.3).

2.1 Rechtsgrundlagen

- Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (Stand am 1. Juli 2014), insbesondere Art. 310 (ZGB; SR 210)
- Einführungsgesetz vom 9. Dezember 2019 zum Ausländer- und Integrationsgesetz sowie zum Asylgesetz (EG AIG und AsylG), insbesondere Art. 16 und 17 EG AIG und AsylG
- Einführungsverordnung vom 20. Mai 2020 zum Ausländer- und Integrationsgesetz sowie zum Asylgesetz (EV AIG und AsylG), insbesondere Art. 12 EV AIG und AsylG)
- Nothilfe- und Gesundheitsweisung für Nothilfebeziehende im Kanton Bern vom 1. November 2023, insbesondere Ziff. 6.6 ff
- Handbuch Sozialhilfe der Berner Konferenz für Sozialhilfe, Kindes- und Erwachsenenschutz (BKSE) Berner Konferenz für Sozialhilfe, Kindes- und Erwachsenenschutz - Handbuch Sozialhilfe der BKSE

Das Handbuch Sozialhilfe der BKSE hat für die Sozialbehörden keine Rechtsverbindlichkeit sondern nur empfehlenden Charakter. Entsprechend kann es auch für das ABEV und seine beauftragte Trägerschaft nicht rechtsverbindlich sein. Das ABEV bzw. der MIDI zieht diese Empfehlungen jedoch für die Festlegung seiner Nebenkosten-Praxis bei.

2.2 Nebenkosten bei Sonderunterbringung

Nebenkosten sind Zusatzkosten, die in den Unterbringungskosten nicht enthalten sind. Es handelt sich zum Beispiel um Taschengeld, Verkehrsauslagen und Dolmetscherkosten.

Bei der Festlegung der Höhe des jeweiligen Betrags der Nebenkosten ist nebst der speziellen Situation, in der sich die sonderuntergebrachte Person befindet, dem Gleichbehandlungsgebot Rechnung zu tragen. Es wäre stossend, wenn Nothilfebeziehende in einer Sonderunterbringung gegenüber Nothilfebeziehenden in RZB finanziell bessergestellt wären.

Im Vergleich: Eine im RZB wohnhafte Person erhält von den NHS pro Tag einen Bargeldbetrag (Nothilfe) von CHF 8.00 zur Deckung der Kosten für Nahrung, Hygiene und Kleider. Das ergibt für Nothilfebeziehende in einem RZB einen monatlichen Betrag von CHF 240.00 (bei 30 Tagen) pro

Person. Bei dringendem und nachgewiesenen Bedarf aufgrund der besonderen gesundheitlichen oder familiären Situation übernehmen die NHS weitere Finanzierungen oder stellen Gegenstände bereit (Ziffer 4.1.2 sonstige Sachmittel der NHW).

Da Personen in einer Sonderunterbringung kein Geld für Essen ausgeben müssen, setzt das ABEV die auszurichtenden Bargeldbeträge für die Nebenkosten bei Sonderunterbringung von Nothilfebeziehenden auf einen minimalen Betrag. Dies ist angemessen im Vergleich zu den Bargeldbeträgen, die die Nothilfebeziehenden in einem RZB erhalten. Die Nebenkostentarife sind minimal und unterscheiden sich von den Tarifen, die für Personen mit einer Aufenthaltsbewilligung oder sonstigem Aufenthaltstitel gelten.

2.2.1 Monatliches Taschengeld

Die jeweiligen Bargeldbeträge dienen zur Deckung der persönlichen Ausgaben für Hygieneartikel und Kleidung (Nothilfe) pro Monat.

Bis zum vollendeten 11. Lebensjahr	Ab 12-jährig	Ab 15-jährig	Ab 17-jährig	Erwachsene
CHF 45.-	CHF 65.-	CHF 105.-	CHF 135.-	CHF 150.-

2.2.2 Leistungen und Sachmittel

Bei dringendem und nachgewiesenen Bedarf übernimmt das ABEV weitere Finanzierungen (Ziffer 4.1.2 sonstige Sachmittel der NHW). Darunter fallen beispielsweise Transportauslagen, Windeln oder Ausflugskosten von schulpflichtigen Kindern.

2.2.2.1 Transportauslagen

Es ist die effektive Situation zu beurteilen. Ist ein Monatsabonnement für die Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln aufgrund des täglichen Schulwegs oder aufgrund von regelmässig wahrzunehmenden therapeutischen Terminen erforderlich, ist beim MIDI vorgängig eine Kostengutsprache samt Belegen und Begründung einzureichen.

2.2.2.2 Exkursionen im Rahmen des obligatorischen Schulunterrichts

Werden im Rahmen des obligatorischen Schulunterrichts Exkursionen durchgeführt, und die Teilnahme ist obligatorisch oder aus anderen Gründen erforderlich, ist beim MIDI vorgängig ein Gesuch um Kostengutsprache samt Belegen und Begründung einzureichen. Die Teilnahme an Exkursionen ins Ausland ist für Nothilfebeziehende ausgeschlossen.

2.2.2.3 Mithilfe eines Dolmetschers einer Dolmetscherin

Ist ein Gespräch mit einer/einem Nothilfebeziehenden geplant, welches nur in Anwesenheit eines Dolmetschers oder einer Dolmetscherin durchgeführt werden kann, ist beim MIDI vorgängig ein Gesuch um Kostengutsprache samt Begründung einzureichen.

2.3 Verfahren zur Einforderung der Nebenkosten bei Sonderunterbringung

Die Leistungserbringer erhalten spätestens mit Eintritt der Nothilfebeziehenden die vorliegende Weisung zugestellt und füllen das im Anhang dieser Weisung beigelegte Kostengutspracheformular „Nebenkosten“(Anhang 1 der vorliegenden Weisung) vorgängig aus und senden es zwingend per Email an folgende Adresse des MIDI: midi.info@be.ch. Die erforderlichen Belege sind vorab einzuscannen und dem Gesuch als Anhänge beizulegen.

Der MIDI prüft und entscheidet in der Regel innerhalb von 7 Tagen ab Eingang des vollständigen Gesuchs und sendet den Entscheid (Seite 2 des Kostengutspracheformulars) dem Leistungserbringer per Email zurück.

Nebenkosten ohne vorgängig bewilligte Kostengutsprache werden vom ABEV nicht abgegolten, ausser bei begründeten Ausnahmefällen. Die jeweiligen Leistungserbringer tragen bei Nichteinhaltung dieser Vorgaben das Kostenrisiko bezüglich Nebenkosten.

Folgendes Beispiel gilt als Ausnahme: Dolmetscherkosten können bei dringenden Fällen ohne vorgängige Kostengutsprache vom ABEV übernommen werden. Der Leistungserbringer stellt dem ABEV in einem solchen Fall die Rechnung samt einer Begründung und allfälligen Belegen zu.

3. Spitalaufenthalt/Klinikaufenthalt gemäss Spitallisten

Nothilfebeziehende, die sich in einen Spitalaufenthalt begeben müssen, erhalten im Umfang der Nothilfe die erforderliche Gesundheitsversorgung durch das Spital. Auch für die Ernährung ist gesorgt und die Kosten werden im Rahmen des Spitalaufenthalts durch die Krankenversicherung übernommen. Die NHS erhält vom ABEV während maximal eines Monats die volle Abgeltung für Nothilfebeziehende, die sich im Spital befinden. Für diese Zeit ist die NHS auch für die Ausrichtung des Taschengelds zuständig. Unter einem Spitalaufenthalt ist auch ein Aufenthalt in einem psychiatrischen Spital gemäss Spitalliste „Psychiatrie 2020“ (abrufbar auf der Website der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion> Themen > Gesundheit > Gesundheitsversorger > Spitäler, Psychiatrie und Rehabilitation > Spitallisten) zu verstehen.

Ausserordentliche Zusatzkosten – wie z.B. Mittagsessen von Begleitpersonen, Telefongebühren, Klappbett, TV-Miete etc. werden weder vom ABEV noch von der Krankenversicherung übernommen.

Bei einem Spital- bzw. Klinikaufenthalt, der länger als 30 Tage dauert, übernimmt das ABEV gemäss untenstehenden Verfahrens das Taschengeld für die Nothilfebeziehenden ab dem 31. Tag.

3.1 Rechtsgrundlagen

- Nothilfe- und Gesundheitsweisung vom 1. November 2023, insbesondere Ziff. 6.2.7 NHW.

3.2 Nebenkosten bei Spitalaufenthalt/Klinikaufenthalt gemäss Spitallisten

3.2.1 Monatliches Taschengeld

Während Spital- oder Klinikaufenthalten richtet die NHS während der ersten 30 Tage ein Taschengeld in der Höhe von CHF 3.- pro Tag aus. Es kann monatlich maximal CHF 90.- ausbezahlt werden.

Ab dem 31. Tag des Spital- oder Klinikaufenthaltes kann der Leistungserbringer dieselben Kosten für das Taschengeld beim ABEV (midi.info@be.ch) geltend machen.

3.2.2 Leistungen und Sachmittel

Es können für Nothilfebeziehende in Spital- und Klinikaufenthalten keine sonstigen Sachmittel gemäss Ziffer 4.1.2 der NHW beantragt werden. Das ABEV vergütet Nothilfebeziehenden in Spitalaufenthalten nur das Taschengeld, da die Krankenversicherung nebst den Spitalleistungen auch die Kosten für die tägliche Verpflegung der Nothilfebeziehenden übernimmt.

3.3 Verfahren zur Einforderung des Taschengeldes für Personen in Spital-und Klinikaufenthalt

Die Spitäler erhalten spätestens 30 Tage nach Eintritt der Person die vorliegende Weisung samt Anhängen zugestellt. Sie füllen das Formular (Anhang 2 der vorliegenden Weisung) „Nebenkosten während des Spital- oder Klinikaufenthalts gemäss Spitallisten“ vorgängig aus und senden dieses zwingend per Email an folgende Adresse des MIDI: midi.info@be.ch. Der MIDI prüft das Gesuch und

entscheidet umgehend. Wird das Gesuch genehmigt, stellen die Spitäler dem ABEV die anfallenden Kosten monatlich in Rechnung.

4. Untersuchungshaft/Strafvollzug

Das ABEV entrichtet der beauftragten Nothilfestelle im Kanton Bern die volle Abgeltung für die Gewährung der Nothilfe an Personen mit einem negativen rechtskräftigen Asyl- und Wegweisungsentscheid bis und mit dem Tag, an dem diese in Freiheitsentzug kommt. Mit dem Eintritt in die Untersuchungshaft werden Nothilfebeziehende bei der bisher für sie zuständigen NHS abgemeldet und erhalten demnach keine Nothilfe mehr.

4.1 Rechtsgrundlagen

- Art. 8 EV AIG und AsylG
- Nothilfe- und Gesundheitsweisung vom 1. Juli 1. November 2023, insbesondere Ziff. 2.6 NHW.

4.2 Nebenkosten (Taschengeld) bei Untersuchungshaft/Strafvollzug

Befinden sich Nothilfebeziehende, welche dem Kanton Bern zugewiesen sind, in Untersuchungshaft, übernimmt das ABEV für diese Personen das Taschengeld im Umfang von CHF 3.- pro Tag. Es kann monatlich maximal CHF 93.- ausbezahlt werden. Für Haftinsassen der obgenannten Personengruppen können keine zusätzlichen Sachmittel oder Leistungen beim ABEV geltend gemacht werden.

4.3 Verfahren zur Einforderung des Taschengeldes bei Untersuchungshaft/Strafvollzug

Die Vollzugseinrichtungen erhalten spätestens mit Eintritt der Nothilfebeziehenden die vorliegende Weisung samt Anhänge zugestellt und füllen das Formular (Anhang 3 der vorliegenden Weisung) „Nebenkosten während U-Haft/Strafvollzugs“ vorgängig aus und senden dieses zwingend per Email an folgende Adresse des MIDI: midi.info@be.ch. Der MIDI prüft das Gesuch und entscheidet umgehend. Wird das Gesuch genehmigt, stellen die Hafteinrichtungen dem ABEV die anfallenden Kosten monatlich in Rechnung.

5. Inkraftsetzung und Aufhebung der bisherigen Weisung

Die vorliegende 4. Version der Weisung ersetzt die 3. Version vom 26. November 2020. Sie tritt am 6. April 2022 in Kraft.

Bern, 21. März 2024
Amt für Bevölkerungsdienste
i.V. Markus Aeschlimann Markus Aeschlimann Geschäftsleiter

6. Anhänge

- Anhang 1: Kostengutsprache Nebenkosten bei Sonderunterbringung
- Anhang 2: Kostengutsprache für Taschengeld während des Spital- oder Klinikaufenthalts gemäss Spitallisten ab dem 31. Tag
- Anhang 3: Kostengutsprache für Taschengeld bei Untersuchungshaft/Strafvollzug